

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2015	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Dezember 2015	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 15	Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhasträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm und zur Änderung von Rechtsvorschriften <i>FFN 330-49; ändert FFN 330-49, 41-42, 300-5, 330-48, 332-1, 351-84, 41-22, 41-39, 41-40</i>	414
26. 11. 15	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung internationale Strafrechtshilfe <i>Ändert FFN 24-47</i>	434
21. 11. 15	Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung für Häfen..... <i>Ändert FFN 63-9</i>	435
23. 11. 15	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz <i>Ändert FFN 310-72</i>	438
20. 11. 15	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung in dem Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen <i>FFN 326-34</i>	439

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und
Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm und
zur Änderung von Rechtsvorschriften**

Vom 25. November 2015

Artikel 1¹⁾

**Gesetz zur Stärkung der
Investitionstätigkeit von Kommunen und
Krankenhausträgern durch ein
Kommunalinvestitionsprogramm
(Kommunalinvestitionsprogrammgesetz
– KIPG)**

§ 1

Fördervolumen, Finanzierung
und Verteilung der Mittel

(1) Zur Stärkung der Investitionstätigkeit gewährt das Land im Rahmen des Hessischen Kommunalinvestitionsprogramms den in der Anlage aufgeführten Gemeinden und Landkreisen (Kommunen) auf Antrag eine Investitionsförderung bis zur Höhe der dort genannten Beträge (Kontingente). Kommunen, in denen ein Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben wird, wird eine zusätzliche Investitionsförderung gewährt. Darüber hinaus werden Investitionen der Kommunen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und von Unterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen gefördert (Programmteil Wohnraum). Zudem gewährt das Land zur strukturellen Verbesserung der Krankenhausinfrastruktur ausgewählten Krankenhausträgern für prioritäre Maßnahmen eine Investitionsförderung.

(2) Das Hessische Kommunalinvestitionsprogramm umfasst ein Fördervolumen von bis zu 1 032 724 202 Euro. Es wird finanziert durch die vom Bund nach § 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975) dem Land Hessen zur Verfügung gestellten Finanzhilfen in Höhe von 317 138 500 Euro (Bundeszuschuss) sowie durch Darlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank).

(3) Die Darlehen werden den in der Anlage aufgeführten Kommunen in Höhe von 35 366 000 Euro als Komplementärfinanzierung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (Programmteil Komplementärfinanzierung Bundesprogramm) und in Höhe von 373 219 702 Euro für zusätzliche Maßnahmen zur Verfügung gestellt (Programmteil Kommunale Infrastruktur); davon ist ein Kontingent von 25 000 000 Euro für Investitionen von Kommunen, in denen ein Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben wird, vorbehalten. Weitere Darlehen in Höhe von 230 000 000 Euro sind für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3 im Programmteil Wohnraum und in Höhe

von 77 000 000 Euro für Investitionen in die Krankenhausinfrastruktur (Programmteil Krankenhäuser) vorgesehen.

(4) Der Bundeszuschuss wird nach Maßgabe dieses Gesetzes, des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, der Verwaltungsvereinbarung nach § 9 Satz 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sowie einer Förderrichtlinie des Hessischen Ministeriums der Finanzen gewährt. Die Darlehen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Förderrichtlinie des Hessischen Ministeriums der Finanzen vergeben. Abweichend von Satz 2 ist bei Darlehen für Investitionen in dem Programmteil Wohnraum die Förderrichtlinie des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie in dem Programmteil Krankenhäuser die Förderrichtlinie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration maßgebend.

§ 2

Darlehensprogramm der WIBank

(1) Das Darlehensprogramm nach § 1 Abs. 2 Satz 2 umfasst ein Volumen von bis zu 715 585 702 Euro und eine Laufzeit von bis zu 30 Jahren. Das Land bedient sich zur Finanzierung und Umsetzung des Programms der WIBank. Die für die Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, mit der WIBank eine Vereinbarung über die Abwicklung des Hessischen Kommunalinvestitionsprogramms zu schließen, die auch die Finanzhilfen des Bundes nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz umfasst.

(2) Die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes erforderliche Komplementärfinanzierung kann auf Antrag der Kommune durch ein Darlehen der WIBank mit einer Laufzeit von zehn Jahren sichergestellt werden (Programmteil Komplementärfinanzierung Bundesprogramm). Darlehensgeberin ist die WIBank, Darlehensnehmerin ist die Kommune. Die Darlehenstilgung obliegt der Kommune. Die Darlehenszinsen trägt das Land.

(3) Auf Antrag werden den Kommunen und Krankenhausträgern Darlehen für Investitionen mit einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren zur Verfügung gestellt (Programmteile Kommunale Infrastruktur und Krankenhäuser). Die Tilgung der Darlehen erfolgt im Programmteil Kommunale Infrastruktur zu vier Fünfteln durch das Land und zu einem Fünftel durch die Kommunen und im Programmteil Krankenhäuser zu zwei Dritteln durch das Land und zu einem Drittel durch die

Anlage

¹⁾ FFN 330-49

Krankenhausträger. Die Darlehenszinsen für die ersten zehn Jahre der Finanzierung trägt das Land. Ab dem elften Jahr tragen die Kommunen oder die Krankenhausträger die Zinsen. Vom elften bis zwanzigsten Jahr gewährt das Land den Kommunen oder den Krankenhausträgern auf Antrag eine Zinsdiensthilfe in Höhe von einem Prozentpunkt. Bei einem Zinssatz von weniger als einem Prozent ist die Zinsdiensthilfe auf den tatsächlichen Zinssatz begrenzt. Für die Finanzierung vom elften bis zwanzigsten Jahr kann den Kommunen eine zusätzliche Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichstock nach § 58 Abs. 4 des Finanzausgleichgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), in Höhe von einem weiteren Prozentpunkt gewährt werden. Satz 6 gilt entsprechend.

§ 3

Darlehen für Investitionen im Programmteil Wohnraum

Die Laufzeit der Darlehen im Programmteil Wohnraum beträgt bis zu 30 Jahre. Darlehensgeberin ist die WIBank, Darlehensnehmer ist die Kommune oder der kommunalersetzenende Maßnahmenträger. Die Darlehenstilgung obliegt der Kommune oder dem kommunalersetzenenden Maßnahmenträger. Die Darlehenszinsen für die ersten fünfzehn Jahre der Finanzierung trägt das Land. Ab dem sechzehnten Jahr trägt die Kommune oder der kommunalersetzenende Maßnahmenträger die Zinsen. Das Nähere regelt die Förderrichtlinie des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums.

§ 4

Bürgschaftsermächtigung

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für folgende Verpflichtungen aus Darlehensverträgen von nicht kommunalen Darlehensnehmern Bürgschaften gegenüber der WIBank zu übernehmen:

1. Für Verpflichtungen aus Darlehensverträgen im Programmteil Wohnraum nach § 1 Abs. 3 Satz 2 bis zu einem Gesamtbetrag von 230 000 000 Euro zuzüglich der vertraglich geschuldeten Sollzinsen.
2. Für Verpflichtungen aus Darlehensverträgen im Programmteil Krankenhäuser nach § 1 Abs. 3 Satz 2 bis zu einem Gesamtbetrag von 25 666 667 Euro zuzüglich der vertraglich geschuldeten Sollzinsen.

§ 5

Fördervoraussetzungen

(1) Die Finanzhilfen des Bundes sind für Investitionen nach § 3 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes zu verwenden; dasselbe gilt für die Darlehen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 im Programmteil

Komplementärfinanzierung Bundesprogramm.

(2) Darlehen für zusätzliche Maßnahmen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 im Programmteil Kommunale Infrastruktur sind in folgenden Bereichen zu verwenden:

- a) Investitionen in Ganztagschulen (Pakt für den Nachmittag),
- b) sonstige Bildungsinfrastrukturinvestitionen,
- c) Verbesserung der Mobilität (insbesondere Instandhaltung und Sanierung von Straßen und Fußgängerwegen, Neuerrichtung, Instandhaltung und Sanierung von Radwegen, Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr, Elektromobilität, Herstellung der Barrierefreiheit),
- d) Breitbandausbau in der Informationstechnologie,
- e) sonstige kommunale Infrastrukturinvestitionen.

Bis zu 20 Prozent der Darlehen im Programmteil Kommunale Infrastruktur können für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen und Anschaffungen in Anspruch genommen werden (Pauschalmittel).

(3) Einrichtungen, die durch Gebühren oder Beiträge vollständig zu finanzieren sind, werden nicht gefördert.

(4) Darlehen für Maßnahmen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 im Programmteil Wohnraum sind zur Schaffung, einschließlich der Modernisierung, von bezahlbarem Wohnraum und von Unterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen, im Programmteil Krankenhäuser für Investitionen in die Krankenhausinfrastruktur zu verwenden.

(5) Die Maßnahmen müssen nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Maßnahmen, die aus dem Bundesprogramm finanziert werden, müssen bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen und im Jahr 2019 vollständig abgerechnet sein. Maßnahmen, die aus dem Landesprogramm finanziert werden, müssen bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen sein. Dies gilt nicht für den Programmteil Wohnraum, in dem nur der Maßnahmenbeginn bis zum 31. Dezember 2018 erfolgen muss.

(6) Die Förderung erfolgt trägerneutral. Finanzierungsanteile Dritter mindern die förderfähigen Kosten.

(7) Eine Kombination der Investitionsförderung aus dem Bundes- oder Landesprogramm mit anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für den Programmteil Wohnraum. § 4 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und § 24 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), bleiben unberührt.

§ 6

Bewilligungsverfahren

(1) Bewilligungsstelle für Darlehen im Programmteil Krankenhäuser ist das für Soziales zuständige Ministerium, für Darlehen im Programmteil Wohnraum das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium, im Übrigen das für Finanzen zuständige Ministerium. Die Bewilligungsstelle kann ihre Befugnisse auf Dritte übertragen.

(2) Antragssteller sind die Kommunen, im Programmteil Wohnraum zusätzlich die kommunalersetzenen Maßnahmenträger und im Programmteil Krankenhäuser die Krankenhausträger.

(3) Anträge auf Investitionsförderung sollen bei der Bewilligungsstelle in schriftlicher und elektronischer Form bis zum 30. Juni 2016 nach einem vorgegebenen Muster gestellt werden. Form und Frist gelten nicht für den Programmteil Wohnraum. Die Bewilligungsstelle teilt den Antragstellern mit, wenn Bedenken gegen die Förderung einer Maßnahme bestehen. Die Antragsteller sind für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen verantwortlich.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder Abschluss eines Darlehens für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der in der Anlage festgelegten Kontingente.

§ 7

Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist für jede Maßnahme durch die Kommune, den kommunalersetzenen Maßnahmenträger oder den Krankenhausträger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Das Nähere regeln die Förderrichtlinien. Die Frist gilt nicht für den Programmteil Wohnraum. Das Nähere regeln die Förderrichtlinien.

§ 8

Rückforderung und erneute Bereitstellung von Fördermitteln

(1) Fördermittel, die von einer Kommune nicht in Anspruch genommen werden, können abweichend von der in der Anlage geregelten Verteilung durch die Bewilligungsstelle neu bereitgestellt werden.

(2) Soweit bei einer Maßnahme Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, werden die Finanzhilfen des Bundes und die Darlehen zurückgefordert. Dasselbe gilt bei Überschreiten der Förderquote des Bundes nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Höhe von 90 Prozent der förderfähigen Kosten bezogen auf die einzelne Maßnahme. Zurückgezahlte Fördermittel können für andere im jeweiligen Kontingent förderfähige

Maßnahmen erneut angefordert und verwendet werden.

(3) Zurückzuzahlende Fördermittel sind zu verzinsen. Der Zinssatz bestimmt sich nach dem jeweiligen Darlehenszinssatz der WIBank. Abweichend hiervon gilt hinsichtlich zurückzuzahlender Bundeszuschüsse der Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, den das Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gibt; er beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich. Die weiteren Kosten trägt die Kommune oder der Krankenhausträger.

§ 9

Berichts- und Nachweispflichten

Die Kommunen, die kommunalersetzenen Maßnahmenträger und Krankenhausträger haben über die geförderten Investitionsvorhaben sowie über die abgeschlossenen Maßnahmen zu berichten. Das Nähere regeln die Förderrichtlinien.

§ 10

Anwendbarkeit von Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes

§ 41 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), aufgehoben durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), findet in den Programmteilen Krankenhäuser und Wohnraum keine Anwendung; dasselbe gilt im Programmteil Kommunale Infrastruktur bei der Verteilung des Kontingents, das für Investitionen von Kommunen vorbehalten ist, in denen ein Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben wird.

§ 11

Anwendbarkeit von Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung

(1) Abweichend von § 103 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158, 188), dürfen auch Erhaltungsmaßnahmen und Anschaffungen unabhängig von der Höhe der Kosten mit Darlehen aufgrund dieses Gesetzes finanziert und wie Investitionen im Finanzhaushalt gebucht werden. Abweichend von den allgemeinen Abschreibungsregeln können Investitionen, die im Programmteil Kommunale Infrastruktur finanziert werden, über die Laufzeit der Darlehen abgeschrieben werden.

(2) Die Kreditaufnahmen der Kommunen im Rahmen dieses Gesetzes gelten nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der Hessischen Gemeindeordnung in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 103 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung als genehmigt.

(3) Abweichend von § 98 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Hessischen Gemeindeordnung

ist eine Nachtragssatzung nicht erforderlich. Die für die Durchführung der nach diesem Gesetz geförderten Maßnahmen erforderlichen Auszahlungsermächtigungen können außerplanmäßig nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung bereitgestellt werden. Die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen gelten als erfüllt.

§ 12

Prüfungsrechte der Rechnungshöfe

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes, des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – und des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2050 außer Kraft.

Artikel 2³⁾

Änderung des

Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes

§ 10 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414) wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Anwendbarkeit von Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes

§ 56 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298) findet in den Programmteilen Krankenhäuser und Wohnraum keine Anwendung; dasselbe gilt im Programmteil Kommunale Infrastruktur bei der Verteilung des Kontingents, das für Investitionen von Kommunen vorbehalten ist, in denen ein Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben wird.“

Artikel 3⁴⁾

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 92)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ eingefügt.
2. In § 51 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 37“ durch „§ 31“ und die Angabe „1. Juli 2014 (GVBl. S. 154)“ durch „25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ ersetzt.
3. In § 52 Satz 1 wird die Angabe „28. März 2015 (GVBl. S. 158)“ durch „25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ ersetzt.

4. In § 53 Abs. 1 wird die Angabe „28. März 2015 (GVBl. S. 158)“ durch „25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ ersetzt.

5. § 58 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(GVBl. S. 128)“ werden ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Des Weiteren können Zuweisungen für Zinsdiensthilfen nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Satz 7 und 8 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414) gewährt werden.“

6. In § 62 Abs. 2 wird die Angabe „Verordnung vom 16. März 2015 (GVBl. S. 143)“ durch „Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen

In § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), werden nach der Angabe „(GVBl. S. 298)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ eingefügt.

Artikel 5⁴⁾

Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main

In § 18 Satz 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), werden nach der Angabe (GVBl. S. 298) ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ eingefügt.

Artikel 6⁴⁾

Änderung der Hessischen Landkreisordnung

In § 53 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), werden nach der Angabe „(GVBl. S. 298)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ eingefügt.

³⁾ Ändert FFN 330-49

³⁾ Ändert FFN 41-42

³⁾ Ändert FFN 300-5

³⁾ Ändert FFN 330-48

⁴⁾ Ändert FFN 332-1

Artikel 7⁷⁾**Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011**

In § 31 Satz 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), wird die Angabe „§ 38 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 446)“ durch „§ 51 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ ersetzt.

Artikel 8⁸⁾**Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz**

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87, 204), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 298)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414),“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 46a“ durch „§ 62“ ersetzt.

Artikel 9⁹⁾**Änderung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes**

In § 7 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009

(GVBl. I S. 92), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), werden nach der Angabe „(GVBl. S. 298)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414),“ eingefügt.

Artikel 10¹⁰⁾**Änderung des Schutzschirmgesetzes**

In § 1 Abs. 4 Satz 1 des Schutzschirmgesetzes vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), werden nach der Angabe „§ 58 Abs. 4“ die Angabe „Satz 1“ und nach der Angabe „(GVBl. S. 298)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414),“ eingefügt.

Artikel 11**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch Art. 8 dieses Gesetzes eine Rechtsverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 12**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 2 bis 11 am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. November 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

⁷⁾ Ändert FFN 351-84
⁸⁾ Ändert FFN 41-22
⁹⁾ Ändert FFN 41-39
¹⁰⁾ Ändert FFN 41-40